

VISCHER

Impfpflicht für Arbeitnehmer?.



10. Februar 2021
WEBINAR@WEBLAW
Marc Ph. Prinz, Rechtsanwalt, VISCHER

Agenda.

- Perspektive Arbeitgeber
- Perspektive Arbeitnehmer
- Interessenabwägung
- Vertragliche Vereinbarung?

Perspektive Arbeitgeber - Interessen.

- Schutz des Personals
- Sicherstellung/Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit, Aufrechterhaltung des Betriebs
- Keine Ansteckung von Abnehmern (Kunden, Patienten etc.), keine Haftungsrisiken
- Keine/wenige krankheitsbedingte Ausfalltage

Perspektive Arbeitgeber – Weisungsrecht.

- **Art. 321d Abs. 1 OR:**
 - ¹ *Der Arbeitgeber kann über die Ausführung der Arbeit und das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb oder Haushalt allgemeine Anordnungen erlassen und ihnen besondere Weisungen erteilen.*
- **Schranken**
 - Schutz der Persönlichkeit der AN
 - Zwingende Bestimmungen des öffentlichen und des Privatrechts
 - Sittenwidrig- und Widerrechtlichkeit
 - Nur zur Verfolgung berechtigter Interessen des AG

Perspektive Arbeitgeber – Fürsorgepflicht (1/2).

- Art. 328 OR

- ¹ *Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die **Persönlichkeit** des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen **Gesundheit** gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. [...]*
- ² *Er hat zum **Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität** der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung ihm billigerweise zugemutet werden kann.*

Perspektive Arbeitgeber – Fürsorgepflicht (2/2).

- **Unterlassung und Handlungspflicht**
 - Rücksicht (Unterlassung) und Schutz (Handlungspflicht)
 - Persönlichkeit
 - Gesundheit
 - Sittlichkeit / sexuelle Belästigung
 - «Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und persönlicher Integrität»

Perspektive Arbeitnehmer - Interessen.

- Ansteckungsschutz
- Rückkehr zur Normalität
- Selbstbestimmung
- Körperliche Integrität

Perspektive Arbeitnehmer - Befolgungspflicht.

- **Art. 321d Abs. 2 OR**
 - *² Der Arbeitnehmer hat die allgemeinen Anordnungen des Arbeitgebers und die ihm erteilten besonderen Weisungen nach Treu und Glauben zu befolgen.*
- **Pflicht, rechtmässige Weisungen zu befolgen**
- **Recht, unzulässige Weisungen nicht zu befolgen**
- **Sanktionen:**
 - Verweis oder Verwarnung: mündlich / schriftlich
 - Kündigung: ordentlich / fristlos
 - Schadenersatz denkbar

Impfpflicht.

Weisungsrecht
des Arbeitgebers



Persönlichkeitsrechte
des Arbeitnehmers

Fürsorgepflicht
des Arbeitgebers



Impfpflicht - Verhältnismässigkeit.

- **Erforderlichkeit**
- **keine mildereren Massnahmen, die effektiv und zumutbar sind:**
 - Abstands- und Hygienevorschriften
 - Homeoffice
 - Maskentragpflicht
 - Rotationsmodelle
 - Kapazitätsbeschränkungen (z.B. Detailhandel, Gastronomie)

Impfpflicht - Verhältnismässigkeit.

- **Interessenabwägung**
- **Betriebliche Interessen AG vs. Persönlichkeitsrechte AN**
 - Weisungsrecht und Fürsorgepflicht vs. Persönlichkeitsschutz und körperliche Integrität
- **Zusätzliche Faktoren**
 - Kontakt zu gefährdeten Personen (Spital, Altersheim)
 - Infektionsrisiko (geschlossene Räume, zwingende Nähe)

Impfpflicht – einzelne Berufsgruppen.

- «White Collar»
- Gesundheits- und Pflegeberufe
- Detailhandel
- Industrie und Handwerker
- (Personen-)Transportwesen, Luftfahrt

Vertragliche Regelung?

- Vertragsfreiheit
- Übermässige Bindung (ZGB 27)?
- Willensmangel? «Freier Entscheid»?
- Sachlicher Grund/funktionaler Zusammenhang
- Durchsetzung:
 - Konventionalstrafe?
 - Sanktionen?
 - Bonus?

VISCHER

Herzlichen Dank.

Zürich

Schützengasse 1
Postfach
8021 Zürich, Schweiz
T +41 58 211 34 00

Basel

Aeschenvorstadt 4
Postfach
4010 Basel, Schweiz
T +41 58 211 33 00

Genf

Rue du Cloître 2-4
Postfach
1211 Genf 3, Schweiz
T +41 58 211 35 00

www.vischer.com
